

**Richtlinien für die Nutzung des Gemeinde-Mobils  
der Gemeinde Petersberg  
(laut Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Petersberg vom 13. 12. 2005,  
geändert durch den Beschluss des Gemeindevorstandes Petersberg vom 14.08.2012))**

## **1. Nutzungsberechtigte**

Das Fahrzeug kann für Dienstfahrten von Mitarbeitern/innen der Gemeinde Petersberg und für Fahrten der politischen Gremien der Gemeinde eingesetzt werden.

Das „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Petersberg kann ferner für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen örtlichen, bei der Gemeinde Petersberg eingetragenen, Vereinen und Verbänden genutzt werden.

### **2a. Fahrten der Gemeinde Petersberg**

Das Fahrzeug soll grundsätzlich nicht auf Baustellen eingesetzt werden.

### **2b. Fahrten öffentlicher Vereine und Verbände**

Eine Reservierung des Fahrzeuges ist schriftlich durch den Vereins-/Verbandsvorsitzenden bei der Gemeinde Petersberg, Rathausplatz 1, 36100 Petersberg vorzunehmen. Bei der Beantragung muss der Führerschein des Fahrers vorgelegt werden. Der Fahrzeugführer muss die Führerscheinprobezeit (2 Jahre) absolviert haben.

Die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich maximal 3 Tage.

Die Übergabe des Fahrzeuges sowie die Rückgabe kann nur während der Dienstzeiten des Bauhofs erfolgen (Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge ausschlaggebend. Es sind grundsätzlich nur Einzelreservierungen möglich. Vereine und Verbände, die das Fahrzeug mehr als viermal im Jahr benutzen wollen, können es ab der fünften Nutzung dann erhalten, wenn sieben Tage vor einem geplanten Fahrttermin keine sonstigen Anmeldungen vorliegen. Sind mehrere Interessenten vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des „Gemeinde-Mobils“ besteht nicht.

Sollte das Gemeinde-Mobil trotz Vormerkung nicht benötigt werden, muss der Antrag spätestens eine Woche vor Fahrtbeginn storniert werden. Bei späterer Stornierung oder Nichtantritt ist eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € fällig.

Vor der Fahrt muss sich der Nutzer verpflichten, das Fahrzeug nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben. Privatfahrten und Fahrten für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig.

Von der Gemeinde Petersberg wird eine Nutzungsentschädigung von 0,35 €/Kilometer erhoben, mindestens ein Pauschalbetrag von 20,00 €. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben, die Kosten für weitere Tankfüllungen während der Nutzungszeit werden gegen Vorlage der Quittungen erstattet.

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem sauberen Zustand wieder zurückzugeben (Besenrein).

Soweit den Reinigungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, werden diese durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bußgelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer selber zu zahlen.

### 3. Allgemeine Benutzungsregelungen

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, die Führerscheinprobezeit (2 Jahre) absolviert haben und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltesysteme gem. § 21 Abs. 1a StVO zur Verfügung stehen und genutzt werden.

Für das „Gemeinde-Mobil“ ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches ständig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Ferner hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu erfolgen.

Bei der Feststellung von Mängeln am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen des Fahrzeuges oder der Werbeflächen ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Beschädigungen sind im Fahrtenbuch festzuhalten.

Bei Unfällen ist die Polizei stets hinzu zu ziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Vergleichen, welche die Schadensersatzansprüche der Gemeinde Petersberg zum Gegenstand haben, dürfen nicht zugestimmt werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen.

Die Benutzung einer Hoch-/Tiefgarage ist verboten. Schäden, welche die Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen und –breiten eintreten, hat der Nutzer zu vertreten.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug Vollkasko ohne Selbstbeteiligung versichert ist und somit im normalen Schadensfall der Versicherungsschutz für das Fahrzeug im Haftpflicht- und im Kaskobereich voll gewährleistet ist.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereines oder Verbandes (vertreten durch den 1. Vorsitzenden) erklärt die komplette Haftungsübernahme, wenn Versicherungsschutz durch die Versicherung versagt wird (bspw. wenn das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geführt, behandelt, vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt wird).

Für Fahrten ins Ausland, in denen der Versicherungsschutz nicht durch die grüne Versicherungskarte abgedeckt ist, steht das Fahrzeug nicht zur Verfügung.

Kosten im Zusammenhang mit einem Fahrzeugschaden (z.B. Hotel-, Abschleppkosten, Taxi und Rückfahrt) werden dem Nutzer nicht erstattet.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sowie Nichtbeachtung der Verpflichtungserklärung führen zu einem Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.

Petersberg, 15. 08. 2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Petersberg

Schwiddessen, Bürgermeister